

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1241

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt — University of Applied Sciences (früher: Fachhochschule Darmstadt) gültig ab 1. März 2006 — Beschluss des Senats vom 8. November 2005 —

Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226), habe ich mit Erlass vom 29. November 2005 die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt — University of Applied Sciences (früher: Fachhochschule Darmstadt) genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. Dezember 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.4 — 431/00/10.004 — (0001)
St.Anz. 52/2005 S. 4716

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Studiengänge und Prüfungsordnungen
- § 2 Grundsätze für den Aufbau der Studiengänge

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 3 Studienbedingungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Wahlfächer
- § 6 Vertiefungsrichtungen
- § 7 Praxismodule
- § 8 Studienberatung

Dritter Abschnitt: Prüfungen

- § 9 Studienbegleitende Leistungsnachweise (Prüfungen)
- § 10 Formen der Leistungsnachweise
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Klausurprüfungen
- § 13 Weitere Prüfungsformen
- § 14 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Leistungsnachweise, Modulnoten und Gesamtnote
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung von Leistungsnachweisen
- § 18 Endgültiges Nichtbestehen
- § 19 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen
- § 20 Einstufungsprüfung

Vierter Abschnitt: Abschluss des Studiums

- § 21 Abschlussmodul
- § 22 Abschlussarbeit
- § 23 Bewertung der Abschlussarbeit, Kolloquium
- § 24 Abschlusszeugnis
- § 25 Verleihung des akademischen Grads
- § 26 Diploma Supplement und ECTS-Noten

Fünfter Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 29 Zuständigkeit des Dekanats
- § 30 Prüfungsamt
- § 31 Akteneinsicht
- § 32 Widerspruch
- § 33 Ungültigkeit, Unrichtigkeit, Mängelheilung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelung
- § 35 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Abschlusszeugnis

Anlage 2: Verleihungsurkunde

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Studiengänge und Prüfungsordnungen

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen enthalten die für die Prüfungsordnungen aller einbezogenen Studiengänge der Hochschule Darmstadt übereinstimmend geltenden Regelungen. Sie sind Bestandteil der Prüfungsordnungen der Studiengänge und werden ergänzt durch die studiengangsspezifischen Regelungen, die in den von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten erlassenen Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnungen der Studiengänge (im Folgenden kurz: „Besondere Bestimmungen“) enthalten sind. Die Besonderen Bestimmungen werden nach Zustimmung des Senats und erfolgter Akkreditierung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule genehmigt. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Akkreditierung zu befristen.

(2) Die Studiengänge werden durch akademische Prüfungen (Bachelorprüfung oder Masterprüfung) abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen akademischen Prüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den für diesen Studiengang festgelegten akademischen Grad (Bachelorgrad oder Mastergrad). Die hierfür erforderlichen nationalen und internationalen Standards werden durch Akkreditierung festgestellt. Den jeweils geltenden Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz ist Rechnung zu tragen.

(3) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierendem Abschluss abgeschlossen werden, wird der Bachelorgrad verliehen. Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als zweitem berufsqualifizierendem Abschluss abgeschlossen werden, wird der Mastergrad verliehen.

(4) Wenn die Voraussetzungen von § 28 Abs. 2 HHG erfüllt sind, können Studiengänge auch mit anderen akademischen Graden als dem Bachelor- oder dem Mastergrad abgeschlossen werden. In diesen Fällen legen die Besonderen Bestimmungen des betreffenden Studiengangs fest, wie die in den Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- beziehungsweise die Masterprüfung vorgesehenen Regelungen sinngemäß zu übertragen sind.

(5) Die Studienprogramme (Curricula) sind in Module gegliedert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, welche eine oder mehrere, in der Regel aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen sowie Zeiten des Selbststudiums umfasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung). Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(6) Die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge enthalten:

1. die Angabe des für den Betrieb des Studiengangs zuständigen Fachbereichs, wobei insbesondere bei interdisziplinären Studiengängen die Zuständigkeit der beteiligten Fachbereiche oder sonstigen Einrichtungen der Hochschule Darmstadt darzustellen ist
2. die Qualifikationsziele und Inhalte des Studiums
3. die vollständige Bezeichnung des für den erfolgreichen Abschluss verliehenen akademischen Grads sowie dessen Kurzform
4. die Regelstudienzeit
5. die für den erfolgreichen Abschluss zu erwerbende Zahl von Leistungspunkten
6. gegebenenfalls die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang und die Beschreibung des Zulassungsverfahrens, soweit es in der Zuständigkeit der Fachbereiche liegt
7. das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiengangs, wobei für jedes Modul anzugeben ist
 - die Zahl der vergebenen Leistungspunkte,
 - das für das Modul vorgesehenen Fachsemester bei regulärem Studienablauf

8. die Modulbeschreibungen nach § 1 Abs. 7
 9. die Kataloge der Wahlpflichtmodule sowie die damit verbundenen übergreifenden Lern- und Qualifikationsziele nach § 5 Abs. 3 und 4
 10. alle weiteren studiengangsspezifischen Regelungen, für die in diesen Allgemeinen Bestimmungen auf die Besonderen Bestimmungen verwiesen wird
 11. zusätzliche spezielle Regelungen, beispielsweise für die Verwendung von Fremdsprachen in der Lehre, für Teilzeitstudiengänge, für duale Studiengänge oder für Studiengänge, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule betrieben werden.
- (7) Die Modulbeschreibungen enthalten für das jeweilige Modul, gegebenenfalls auch für jedes Teilmodul nach § 5 Abs. 3:
1. die Inhalte
 2. die Lern- und Qualifikationsziele im Sinne von zu erwerbenden Kompetenzen
 3. die Lehrveranstaltungen mit den Lehr- und Lernformen
 4. den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand und die Zahl der vergebenen Leistungspunkte, bei Modulen mit mehreren Modulteilprüfungen die Zahl der für diese verrechneten Teilleistungspunkte nach § 9 Abs. 5
 5. die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Modul und für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen
 6. die Dauer und zeitliche Gliederung sowie die Häufigkeit des Angebots
 7. die Verwendbarkeit des Moduls in verschiedenen Studiengängen
 8. die Beschreibung der im Modul zu erbringenden Prüfungen nach Art, Form und Inhalten und Anforderungen, sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

Die Modulbeschreibungen können innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten vorsehen.

§ 2

Grundsätze für den Aufbau der Studiengänge

- (1) An der Hochschule Darmstadt beträgt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge sechs und für Masterstudiengänge vier Semester. In begründeten Fällen können die Besonderen Bestimmungen eines Studiengangs eine abweichende Regelung treffen. Bei konsekutiv aufeinander aufbauenden Studiengängen beträgt die gesamte Regelstudienzeit zehn Semester.
- (2) Die Studienprogramme sind so einzurichten, dass bei einem Vollzeitstudium und regulärem Studienverlauf pro Jahr 60 LP und pro Semester im Mittel 30 LP erworben werden. Daraus ergibt sich für den in Abs. 1 genannten Regelfall eine Gesamtzahl von 180 LP für Bachelorstudiengänge und von 120 LP für Masterstudiengänge. In konsekutiv aufeinander aufbauenden Studiengängen werden insgesamt 300 LP erworben.
- (3) Um den Austausch oder die gemeinsame Nutzung von Modulen durch mehrere Studiengänge sowie den Transfer von Leistungen von und zu anderen hessischen Hochschulen zu erleichtern, sollen an der Hochschule Darmstadt Module mit 5 LP oder 7,5 LP oder einem ganzzahligen Vielfachen von 5 LP eingerichtet werden; die Besonderen Bestimmungen können hiervon in begründeten Fällen abweichen.
- (4) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen können die Besonderen Bestimmungen auch Module über ein Jahr, bei Wahlpflichtmodulen auch über einen längeren Zeitraum, vorsehen.
- (5) Die Studienprogramme sind so einzurichten, dass interdisziplinäres Arbeiten, der Erwerb überfachlicher Kompetenzen, der Erwerb von Fremdsprachen und interkultureller Kompetenz, die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Fachgebiet und Berufsfeld sowie verantwortungsbewusstes Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat besonders gefördert werden. Die sich hieraus ergebenden überfachlichen Studienanteile sollen in einem Bachelorstudiengang 10 bis 15 Prozent, in einem Masterstudiengang 5 bis 10 Prozent des Studienaufwands umfassen und vorwiegend integriert in den Modulen vermittelt und in den Modulbeschreibungen verankert werden.
- (6) Die Forderung des Abs. 5 wird an der Hochschule Darmstadt unter anderem durch ein sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium erfüllt; das Nähere regelt der Senat durch Satzung.
- (7) Für den Erwerb von üblicherweise in Schulen angebotenen Fremdsprachen auf Schulniveau sowie für Deutsch als Fremdsprache können in der Regel keine Leistungspunkte im Rahmen

der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule eines Studiengangs der Hochschule Darmstadt vergeben werden.

(8) Die internationale Mobilität der Studierenden soll gefördert werden durch ein Angebot fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen, insbesondere in englischer Sprache, und durch die Möglichkeit, Teile des Studiums einschließlich der Praxismodule im Ausland zu absolvieren.

(9) Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge können ein Vorpraktikum (Grund- oder Fachpraktikum) als Zulassungsvoraussetzung fordern, welches bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet sein muss. Näheres ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln. Das Vorpraktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine Leistungspunkte vergeben.

(10) Sofern die Besonderen Bestimmungen nichts anderes festlegen, entspricht der Erwerb von 60 LP aus einem Studiengang dem Abschluss des Grundstudiums nach § 63 Abs. 3 Satz 2 HHG und führt damit zur fachgebundenen Hochschulreife.

Zweiter Abschnitt: Studium

§ 3

Studienbedingungen

(1) Die Studierenden sollen zu eigenverantwortlicher, selbstständiger und problemorientierter Arbeit ausgebildet werden und individuell vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden soll hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders gefördert werden.

(2) Die Modulbeschreibung kann die regelmäßige Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung fordern. Diese Bedingung sowie das Verfahren bei entschuldigter oder unentschuldigter Nichtteilnahme ist den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Form und Ablauf der Lehrveranstaltung einschließlich der voraussichtlichen Termine werden auf der Grundlage der Modulbeschreibung von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Falls es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, können weitere Voraussetzungen festgelegt werden, die erfüllt sein müssen, um eine erfolgreiche Teilnahme zu ermöglichen (zum Beispiel durch Laborordnungen).

§ 4

Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
2. Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist in der Regel begrenzt.
3. Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von den Studierenden vorbereitete Beiträge, Einüben der Arbeit mit der Fachliteratur und sonstigen Informationsquellen, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt.
4. Laborpraktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen, apparativen und datenverarbeitungstechnischen Bereich, Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden, Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt durch die jeweilige Laborkapazität.
5. Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen im Team, Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung. Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist begrenzt und im Einzelfall von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig.
6. Exkursion: Theoretisch vorbereiteter Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.
7. Praxiserfahrung: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel in einem Betrieb außerhalb der Hochschule (Praxisstelle), unter Anleitung vor Ort

und mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Professorin oder einen Professor. Die Praxiserfahrung wird ergänzt durch Ergebnissicherung, Auswertung und Reflexion, zum Beispiel in Form eines schriftlichen Praxisberichts und/oder einer Präsentation.

8. Abschlussarbeit: Selbstständig nach wissenschaftlichen oder gestalterischen Methoden und unter zeitlicher Befristung angefertigte Ausarbeitung über ein festgelegtes Thema, unter fachlicher und arbeitsmethodischer Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor.

(2) Die in Abs. 1 genannten Formen können in den Besonderen Bestimmungen durch weitere Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning), ergänzt werden. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

§ 5

Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Wahlfächer

(1) Die Studienprogramme umfassen Pflicht- und Wahlpflichtmodule; dazu können individuell gewählte Wahlfächer außerhalb des jeweiligen Studienprogramms kommen.

(2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb eines Studiengangs oder einer Vertiefungsrichtung für die Studierenden verbindlich sind.

(3) Wahlpflichtmodule sind Module, die die Studierenden nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen aus einem Wahlpflichtkatalog wählen, um so entsprechend ihren Neigungen individuell wählbare zusätzliche Kompetenzen zu erwerben. Die Wahlpflichtkataloge können sowohl komplette Module in dem in § 2 Abs. 3 geforderten Umfang enthalten, als auch kleinere Einheiten (Teilmodule), die von den Studierenden zu Modulen im geforderten Umfang kombiniert werden. Die Teilmodule werden getrennt abgeprüft und müssen jeweils für sich bestanden werden, vergleiche § 9 Abs. 5. Teilmodule sind analog zu § 1 Abs. 7 zu beschreiben; für ein erfolgreich absolviertes Teilmodul werden aufgrund des studentischen Arbeitsaufwands nach Maßgabe der Modulbeschreibung Teilleistungspunkte (TP) vergeben.

(4) Durch die freie Wahl der Module eines Wahlpflichtkatalogs im geforderten Umfang muss ein übergreifendes Lern- und Qualifikationsziel erreichbar sein, welches in den Besonderen Bestimmungen des Studiengangs zu beschreiben ist.

(5) Wahlpflichtmodule (gegebenenfalls Teilmodule) sollen in einem solchen Umfang angeboten werden, dass nach Zahl und Inhalt eine ausreichende Wahlmöglichkeit gegeben ist; die Fachbereiche sind jedoch nicht verpflichtet, das gesamte in den Katalogen enthaltene Angebot regelmäßig zur Verfügung zu stellen. Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern; die aktualisierten Wahlpflichtkataloge sind spätestens vor einer Reakkreditierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus im Einzelfall auf Antrag weitere Module als Wahlpflichtmodule oder Teilmodule anerkennen.

(6) Für Wahlpflichtmodule werden nur innerhalb des in den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Regelumfangs Leistungspunkte vergeben. Studierende, die in einem größeren Umfang Wahlpflichtmodule absolviert haben, können vor der Ausstellung des Abschlusszeugnisses frei wählen, welche Wahlpflichtmodule innerhalb des Regelumfangs in das Zeugnis aufgenommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Für darüber hinaus absolvierte Wahlpflichtmodule werden zusätzliche Leistungspunkte (ZP) vergeben; diese Module können auf Antrag als Wahlfächer bescheinigt und in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden. Verfahren und Fristen für die Wahrnehmung der vorstehenden Entscheidungsmöglichkeiten durch die Studierenden werden von den Fachbereichen festgesetzt und bekannt gegeben.

(7) Wahlfächer sind außerhalb des Studienprogramms frei wählbare allgemeinbildende oder fachspezifische Lehrveranstaltungen, welche das Studium erweitern oder vertiefen. Es kann sich dabei um komplette Module oder um Teile von Modulen handeln. Wahlfächer werden auf Antrag bescheinigt und mit Note oder dem Vermerk „mit Erfolg bestanden“ in das Abschlusszeugnis aufgenommen. Für benotete Wahlfächer werden zusätzliche Leistungspunkte (ZP) vergeben.

§ 6

Vertiefungsrichtungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für einen Studiengang können vorsehen, dass die Studierenden während ihres Studiums eine oder mehrere Vertiefungsrichtungen aus einem vorgegebenen Katalog auszuwählen haben. Die Einrichtung von Vertiefungsrichtungen soll die fachliche Profilierung der Studierenden innerhalb eines Studiengangs erleichtern. Die gewählten Vertiefungsrichtungen werden im Abschlusszeugnis vermerkt.

(2) Das Studienprogramm einer Vertiefungsrichtung kann Pflichtmodule und/oder Wahlpflichtmodule enthalten, die aus einem oder mehreren Katalogen nach § 5 Abs. 3 zu wählen sind. Pflichtmodule einer Vertiefungsrichtung können für andere Vertiefungsrichtungen als Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(3) Die Besonderen Bestimmungen beschreiben Zeitpunkt, Verfahren und Fristen für die Wahl und den Wechsel der Vertiefungsrichtungen. Eine gewählte Vertiefungsrichtung darf höchstens einmal gewechselt werden. Dabei werden erfolgreich absolvierte Module ebenso wie Fehlversuche der alten Vertiefungsrichtung übernommen, wenn für das betreffende Modul in der neuen Vertiefungsrichtung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte erworben werden können. Fehlversuche in Modulen, für die in der neuen Vertiefungsrichtung keine Leistungspunkte erworben werden können, bleiben nach dem Wechsel unberücksichtigt.

(4) Wenn eine zu geringe Nachfrage abzusehen ist, kann der Fachbereichsrat das Angebot einer Vertiefungsrichtung zeitweise oder dauernd aussetzen. Den Studierenden, welche das Studium in dieser Vertiefungsrichtung schon begonnen haben, ist der ordnungsgemäße Abschluss dieses Studiums zu ermöglichen.

§ 7

Praxismodule

(1) Praxismodule sind ein wesentlicher Bestandteil des praxisorientierten Studiums an der Hochschule. In einem Praxismodul werden Zeiten der Praxiserfahrung (berufspraktische Phasen oder Projekte) durch vorbereitende, begleitende und nachbereitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Jeder Studiengang an der Hochschule Darmstadt enthält mindestens ein Praxismodul; der gesamte Umfang der Praxismodule in einem Studiengang beträgt in der Regel zwischen 15 LP und 30 LP. Zueinander konsekutive Studiengänge müssen diese Bedingung insgesamt erfüllen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge legen Anzahl, zeitliche Lage, Dauer, Form und sonstige Ausgestaltung der Praxismodule fest. Aus den Modulbeschreibungen muss hervorgehen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxismodulen erworben werden.

(3) Das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele eines Praxismoduls wird nach Maßgabe der Modulbeschreibungen geprüft und bewertet, in der Regel durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts nach § 13 Abs. 3 oder einer Präsentation nach § 13 Abs. 5; die Kombination mehrerer Prüfungsformen ist möglich. Die Modulbeschreibung legt Umfang und Anforderungen fest.

(4) Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Praxisstelle außerhalb der Hochschule erworben. Die Studierenden werden während der Praxiserfahrung durch eine Professorin oder einen Professor oder eine andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Person betreut. Zur Organisation der Praxismodule setzen die Dekanate für jeden Studiengang eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten ein.

(5) Die Besonderen Bestimmungen legen für jeden Studiengang die Anforderungen fest, die an die Praxisstelle und die dort stattfindende Ausbildung gestellt werden. Zur Sicherung der Ausbildungsziele wird zwischen der oder dem Studierenden und dem Betrieb ein Vertrag abgeschlossen; ein Vertragsmuster ist den Besonderen Bestimmungen beizufügen.

(6) Die Studierenden bleiben während der Praxiserfahrung an der Hochschule immatrikuliert.

(7) Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können in der Regel nicht auf Praxismodule angerechnet werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 8

Studienberatung

(1) In Erfüllung von § 18 und § 27 Abs. 2 HHG organisiert die Hochschule für die Studierenden ein kontinuierliches Beratungs- und Betreuungsangebot durch allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung und Mentorenbetreuung.

(2) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Hochschule zentral wahrgenommen. Zu ihren Aufgaben gehören die Information und Beratung von Studieninteressenten, die Beratung der Studierenden bei sozialen und persönlichen Problemen im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen oder im Falle eines Studienabbruchs sowie die Unterstützung der Fachschaften bei der Erfüllung ihrer Beratungsaufgabe nach § 98 Abs. 1 HHG.

(3) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende fachliche Beratung mit dem Ziel eines sachgerechten Studiums und kurzer Studienzeiten. Zur Sicherung eines kontinuierlichen Beratungsangebots und für die Organisation der fachspezifischen Studiengangsinformation bestimmen die Dekanate für jeden Studiengang eine Professorin oder einen Professor

als Studienfachberaterin oder Studienfachberater. Darüber hinaus ist die Studienfachberatung Aufgabe aller im jeweiligen Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren.

(4) Die Dekanate tragen in Erfüllung von § 27 Abs. 2 und 3 HHG dafür Sorge, dass allen Studierenden während des ersten Studienjahres eine Professorin oder ein Professor als Mentorin oder Mentor persönlich zugeordnet ist.

(5) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studierende, welche sich nach einer festzulegenden Anzahl von Fachsemestern bestimmten Prüfungsleistungen noch nicht unterzogen oder eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten noch nicht erreicht haben, zu einem Beratungsgespräch geladen werden. In diesem Gespräch werden unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der oder des Studierenden Prioritäten und Zeitziele für den weiteren Studienverlauf vereinbart, welche in einem von beiden Gesprächsteilnehmern unterzeichneten Protokoll festgehalten werden.

Dritter Abschnitt: Prüfungen

§ 9

Arten der Leistungsnachweise (Prüfungen)

(1) Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise als Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen zu erbringen, welche im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen der Module angeboten werden.

(2) Prüfungsleistungen sind bewertete Leistungsnachweise mit beschränkter Wiederholbarkeit, welche unter prüfungsgemäßen Bedingungen durchgeführt werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete oder unbewertete Leistungsnachweise, welche während des Moduls zu erbringen sind und eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darstellen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, welche aus einer Prüfungsleistung in der Regel am Ende des Moduls sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus Prüfungsvorleistungen besteht.

(5) Wenn ein Wahlpflichtmodul nach § 5 Abs. 3 aus mehreren Teilmodulen besteht, so werden diese durch Modulteilprüfungen abgeschlossen, welche jeweils aus einer Prüfungsleistung sowie gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen bestehen. Für bestandene Modulteilprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen Teilleistungspunkte vergeben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen bestanden sind; eine Kompensation zwischen den Modulteilprüfungen ist nicht möglich.

(6) Nach Bestehen der Modulprüfung werden die Leistungspunkte des Moduls vergeben.

(7) Die akademische Prüfung (Bachelorprüfung oder Masterprüfung) ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Pflichtmodule, die Modulprüfungen einer ausreichenden Anzahl von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen sowie das Abschlussmodul nach § 23 Abs. 7 bestanden sind. Die akademische Prüfung ist an dem Tag abgeschlossen, an dem die letzte der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich des Abschlussmoduls erfolgreich beendet wurde.

(8) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für die Berufspraxis oder den Übergang zu einem Masterstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengabiets überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(9) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und auf der Grundlage von vertieftem und/oder spezialisiertem Wissen im Studiengabiet auch Problemlösungen in neuen und unbekanntem Umfeldern finden kann.

(10) Den Studierenden ist wenigstens einmal in jedem Semester Gelegenheit zu geben, die in den Pflichtmodulen geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Abweichend davon brauchen Leistungsnachweise, die nur in Zusammenhang mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung erbracht werden können (zum Beispiel Laborpraktika), nur einmal im Studienjahr angeboten zu werden.

(11) Studierende, die in vier aufeinander folgenden Studiensemestern keine in den Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen ihres Studiengangs geforderten Leistungsnachweise erbringen, können aufgrund von § 68 Abs. 3 HHG exmatrikuliert werden.

§ 10

Formen der Leistungsnachweise

(1) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in einer der folgenden Formen erbracht werden:

- mündliche Prüfung nach § 11
- schriftliche Klausurprüfung nach § 12
- praktische Prüfung nach § 13 Abs. 1
- Prüfungsstudienarbeit nach § 13 Abs. 2
- Hausarbeit, Praxisbericht, Projektbericht nach § 13 Abs. 3
- Referat, Präsentation nach § 13 Abs. 5
- Kolloquium nach § 13 Abs. 6

In geeigneten Fällen können die Modulbeschreibungen Kombinationen mehrerer Prüfungsformen oder andere Prüfungsformen vorsehen, wenn vom Verfahren und von den Anforderungen prüfungsgemäße Bedingungen herrschen.

(2) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

- Bearbeitung von Übungs-, Entwicklungs- oder Gestaltungsaufgaben
- Durchführung von Laborversuchen
- Durchführung von Projekten
- Erstellung von Rechnersoftware
- Recherche, Literaturbericht, Dokumentation
- Laborbericht, Arbeitsbericht, Protokoll
- Seminarvortrag, Referat, Präsentation
- Hausarbeit (Bearbeitung von Aufgaben- oder Fragestellungen, Einzelthemen)
- Fachgespräch
- Klausurarbeit, Test

Die Formen dieser Leistungsnachweise werden, soweit sie nicht durch die Modulbeschreibungen vorgegeben sind, von den jeweils verantwortlichen Lehrenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Den Studierenden kann eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Formen gegeben werden. Weitere fachspezifische Formen sind möglich.

(3) Bei bewerteten Leistungsnachweisen, die als Gruppenarbeiten erbracht werden, muss eine individuelle Bewertung möglich sein.

(4) Die Besonderen Bestimmungen oder die Modulbeschreibungen können festlegen, dass das Nichteinhalten von Bearbeitungszeiten bei Prüfungsvorleistungen zu Notenabzügen oder zum Nichtbestehen des Leistungsnachweises führt; die Studierenden sind auf eine solche Regelung hinzuweisen.

(5) Für unbewertete Prüfungsvorleistungen müssen Leistungen in einer oder mehreren der vorstehenden Formen erbracht werden. Genügen diese den zuvor bekannt zu gebenden Anforderungen, so wird die Prüfungsvorleistung als „mit Erfolg abgelegt“ bescheinigt. Für die bloße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann kein Leistungsnachweis bescheinigt werden.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger dauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, einen Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist zu gestatten, dass die Leistung mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in anderer Form erbracht wird. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, in begründeten Zweifelsfällen auch eines amtsärztlichen Attests, gefordert werden.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündliche Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge zu beantworten vermag. Ferner kann festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das für das Verständnis des Prüfungsgebiets erforderliche Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festlegung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an. Bei Prüfungen über ein größeres Stoffgebiet können sich zwei oder mehrere Personen in Prüfung und Beisitz abwechseln. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem auf den nächsten zulässigen Notenwert nach § 5 Abs. 1 gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei dieses mit dem studentischen Arbeitsaufwand laut Modulbeschreibung für die geprüften Teilgebiete zu gewichten ist. Bei der Mittelung und

anschließenden Rundung findet § 15 Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Wenn sich ein Mittel von mehr als 4,0 vor der Rundung ergibt, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Mündliche Prüfungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf zu prüfenden Studierenden statt. Sie dauern für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten zwischen 15 und 45 Minuten. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden durch die Beisitzerin oder den Beisitzer stichwortartig in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erfolgter Beratung unverzüglich bekannt gegeben und begründet. Das Protokoll mit der Prüfungsnote wird von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet.

(4) Mit Einverständnis der Kandidatinnen oder Kandidaten können Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der mündlichen Prüfung, ausgenommen bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, zuhörend zugelassen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die im selben Semester für die betreffende Prüfung gemeldet sind.

§ 12

Schriftliche Klausurprüfungen

(1) Durch die schriftliche Klausurprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Fachs ein Problem erfassen und lösen kann. Weiterhin kann festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Fachwissen verfügt. Die zugelassenen Hilfsmittel sind den Studierenden rechtzeitig für die Vorbereitung bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Klausuren müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Studiausweises ausweisen können. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Klausuren, die Prüfungsvorleistungen sind.

(2) Klausurprüfungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Wenn die letztmögliche Prüfung eine schriftliche Klausurprüfung ist, so ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer eine unabhängige Bewertung durchzuführen. Kommt die Zweitbewertung zu einem abweichenden Ergebnis und lässt sich keine Einigung erzielen, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt, die oder der unter Berücksichtigung der vorliegenden Bewertungen die endgültige Entscheidung über die Note trifft.

(3) Das Ergebnis der Bewertung soll spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang bekannt gemacht werden, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Der Aushang ist zu datieren und aktenkundig zu machen. Eine Bekanntgabe in dokumentensicherer elektronischer Form ist ebenfalls möglich.

§ 13

Weitere Prüfungsformen

(1) Bei einer praktischen Prüfung erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat eine vorgegebene praktische Aufgabe selbstständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln unter Aufsicht innerhalb einer vorgegebenen Zeit.

(2) Bei einer Prüfungsstudienarbeit wird eine Untersuchungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs-, Programmier- oder sonstige Aufgabe mit offenem Lösungsweg zum Nachweis selbstständigen Arbeitens und kreativer Fähigkeiten gestellt, wobei sich die Ausführung wegen der umfassenden Aufgabenstellung über einen längeren Zeitraum erstreckt und ohne ständige Aufsicht erfolgt.

(3) Bei einer Hausarbeit ist ein eng umrissenes Thema oder eine Aufgabenstellung selbstständig und unter Angabe der verwendeten Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten; das Entsprechende gilt für einen Praxis- oder einen Projektbericht.

(4) Eine letzte mögliche Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nach den Abs. 1 bis 3 ist wie im Falle einer Klausurarbeit durch wenigstens zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Bei Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erfolgen, ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Bei einem Referat stellt die Kandidatin oder der Kandidat eigene oder fremde Arbeitsergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage im Wesentlichen mündlich vor, wobei Nachfragen seitens der Prüferin oder dem Prüfer oder im Rahmen einer Diskussion möglich sind. Eine Präsentation wird darüber hinaus in stärkerem Maße durch visuelle oder sonstige Medien oder durch Demonstrationen unterstützt. Im Falle einer letzten möglichen Wiederholung ist ein Referat oder eine Präsentation durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten.

(6) Bei einem Kolloquium wird ein einleitendes Referat der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine eingehende Befragung in der Art einer mündlichen Prüfung ergänzt, wobei seitens der Prüferinnen oder Prüfer auch Fragen gestellt werden können, die das Thema in einen größeren Zusammenhang einordnen. Sofern die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten die Regelungen des § 11 sinngemäß.

§ 14

Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann nur ablegen, wer an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul erfüllt. Für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung müssen die in der Modulbeschreibung geforderten Prüfungsvorleistungen erfolgreich abgelegt und die weiteren Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme erfüllt sein. Fachspezifische Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme sind in den Besonderen Bestimmungen oder in den Modulbeschreibungen festzulegen.

(2) Prüfungsleistungen können erstmals nur nach vorheriger Meldung und Zulassung abgelegt werden; dasselbe gilt nach einem Wechsel eines Wahlpflichtmoduls aufgrund von § 17 Abs. 7. Für Wiederholungsprüfungen, die nach § 17 Abs. 4 anstehen, ist keine nochmalige Meldung erforderlich. Abweichend hiervon können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Meldung grundsätzlich auch für Wiederholungsprüfungen erforderlich ist. Die Melde- sowie die Prüfungstermine werden **rechtzeitig** durch Aushang oder auf andere Weise bekannt gegeben. Die Meldung erfolgt schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. Falls erforderlich, ist das Vorliegen von Prüfungsvorleistungen und sonstigen Voraussetzungen im Zuge der Meldung durch die Kandidatin oder den Kandidaten nachzuweisen. Verfahren und Fristen werden durch die Besonderen Bestimmungen geregelt.

(3) Nach erfolgter Meldung wird das Vorliegen der geforderten Prüfungsvorleistungen und der sonstigen Voraussetzungen überprüft. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten in geeigneter Weise mitzuteilen, dass sie oder er zu der Prüfungsleistung zugelassen ist.

(4) Eine Abmeldung nach erfolgter Meldung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin für die Kandidatin oder den Kandidaten nicht aufgrund einer anderen Regelung bindend ist. Die Abmeldung erfolgt schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. Der Empfang der Abmeldeerklärung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bestätigt. Verfahren und Fristen werden durch die Besonderen Bestimmungen geregelt.

§ 15

Bewertung der Leistungsnachweise, Modulnoten und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen (Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen) sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihren Mängeln den Anforderungen noch genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise einschließlich der Abschlussarbeit und des Kolloquiums können die vorgenannten Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von gewichteten Mittelwerten aus mehreren Noten sind die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multiplizierten Zahlennoten zu summieren und anschließend durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Vom Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) In einem Modul ohne bewertete Prüfungsvorleistungen ergibt sich die Modulnote unmittelbar aus der Note der Prüfungsleistung. In Modulen mit bewerteten Prüfungsvorleistungen kann die Modulbeschreibung festlegen, dass die Modulnote durch gewichtete Mittelwertbildung nach Abs. 2 aus den Noten der Prüfungsleistung und der Prüfungsvorleistung oder der Prüfungsvorleistungen berechnet wird. Die Gewichte sind in der Modulbeschreibung fest-

zulegen, wobei das relative Gewicht der Prüfungsleistung in der Regel zwei Drittel beträgt. Sowohl die Prüfungsvorleistungen als auch die Prüfungsleistung müssen einzeln mindestens mit der Note 4 bestanden werden.

(4) Wenn ein Modul nach § 9 Abs. 5 aus mehreren Teilmodulen besteht, so werden zunächst die Noten der Teilmodule so ermittelt wie in Abs. 2 für die Modulnote beschrieben. Jedes Teilmodul muss für sich bestanden werden. Die Modulnote ergibt sich durch gewichtete Mittelung der Noten der Teilmodule nach Abs. 2, wobei die Zahlen der den Teilmodulen zugeordneten Teilleistungspunkte als Gewichtungsfaktoren dienen.

(5) In Zeugnissen und sonstigen Bescheinigungen wird die Bewertung eines Moduls aufgrund der nach Abs. 3 oder 4 ermittelten Modulnote wie folgt wiedergegeben:

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend.

Zusätzlich wird in Klammern die Modulnote als Zahlennote mit einer Dezimalstelle nach dem Komma angegeben. Das Nichtbestehen eines Moduls kann durch Angabe der Zahlennote 5,0 bescheinigt werden.

(6) Aus den nach Abs. 3 oder 4 auf eine Dezimalstelle nach dem Komma ermittelten Modulnoten wird die Gesamtnote der akademischen Prüfung (Bachelorprüfung oder Masterprüfung) durch Bildung eines gewichteten und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundeten Mittelwerts nach Abs. 2 berechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von Leistungspunkten zu gewichten ist. Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Abschlussmodul nach § 21 bei einem Bachelorstudiengang mit einem höheren Gewicht in die Rechnung eingeht, als der Zahl seiner Leistungspunkte entspricht; der Anteil des Abschlussmoduls am Gesamtgewicht darf dadurch jedoch 20 Prozent nicht übersteigen. Aus der so ermittelten Zahlennote ergibt sich die nachstehende Gesamtbewertung der akademischen Prüfung:

1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
1,6 bis 2,5	gut bestanden
2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
3,6 bis 4,0	bestanden

Zusätzlich wird in Klammern die Gesamtnote als Zahlennote mit einer Dezimalstelle nach dem Komma angegeben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von einer bereits angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, oder wenn eine Klausurprüfung oder eine Prüfung nach § 13 Abs. 1 bis 3 aus einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Eine Prüfung gilt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung als angetreten.

(2) Der für das Versäumnis, den Rücktritt von der angetretenen Prüfung oder das Nichteinhalten der Bearbeitungszeit geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit einzuholen und vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein amtsärztliches Attest verlangen. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt; bereits erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamts weitergehende Maßnahmen veranlassen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts nach vorheriger Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Entscheidungen nach den Abs. 3 und 4 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist die Kandidatin oder der Kandidat anzuhören.

§ 17

Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Bestandene Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen) können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen können zweimal in der jeweils in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form wiederholt werden, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Kolloquiums zur Abschlussarbeit, welche nur einmal wiederholt werden können.

(3) Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen an einer deutschen Hochschule sind anzurechnen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten die in § 19 niedergelegten Grundsätze für die Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen oder einer als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Wenn die Prüfungsleistung aufgrund von § 9 Abs. 10 letzter Satz nur im Jahresrhythmus angeboten wird, ist die Wiederholung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Jahres abzulegen. Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgemäß zur Wiederholungsprüfung an, so gilt dies als Fehlversuch, sofern für das Versäumnis kein triftiger Grund geltend gemacht werden kann; § 16 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung.

(5) Die Fachbereiche stellen sicher, dass die Studierenden, für die aufgrund der Abs. 2 bis 4 eine letztmalige Wiederholungsprüfung ansteht, einen Hinweis auf die letztmalige Wiederholungsmöglichkeit sowie auf die Konsequenz nach § 18 erhalten.

(6) Ergibt die Bewertung der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Klausurprüfung nach § 12 Abs. 2, dass diese in der schriftlichen Form nicht bestanden ist, so ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses eine ergänzende mündliche Prüfung durchzuführen. Zeigt die ergänzende mündliche Prüfung unter Berücksichtigung der bei der zweiten Wiederholung der Klausurprüfung erbrachten schriftlichen Leistung, dass die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls in ausreichendem Maße erreicht wurden, so ist das Modul mit der Bewertung „ausreichend“ (Note 4) bestanden. Das weitere Verfahren ergibt sich aus § 11 Abs. 1 bis 3; Gruppenprüfungen sind ausgeschlossen. Die Besonderen Bestimmungen oder die Modulbeschreibungen können auch bei Prüfungsleistungen nach § 13 eine mündliche Ergänzungsprüfung vorsehen, wenn eine solche zur endgültigen Feststellung, ob die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls in ausreichendem Maße erreicht sind, geeignet ist.

(7) Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass für die Wiederholung einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung in einem Wahlpflichtmodul ein anderes Modul oder Teilmodul desselben Wahlpflichtkatalogs gewählt werden kann, wobei innerhalb der Wahlpflichtmodule eines Katalogs jedoch höchstens zwei Fehlversuche zulässig sind. Abweichend hiervon können die Besonderen Bestimmungen nach dem dritten Fehlversuch innerhalb desselben eine ergänzende mündliche Prüfung über das diesem Fehlversuch zugrunde liegende Modul oder Teilmodul für den Fall vorsehen, dass mit dem Bestehen dieser letzten Prüfung der in den Besonderen Bestimmungen geforderte Umfang von Leistungspunkten oder Teilleistungspunkten aus dem Wahlpflichtkatalog erreicht wird. Zeigt die ergänzende mündliche Prüfung, dass die übergreifenden Lern- und Qualifikationsziele des Wahlpflichtkatalogs insgesamt in ausreichendem Maße erreicht wurden, so ist das der Prüfung zugrunde liegende Modul oder Teilmodul mit der Bewertung „ausreichend“ (Note 4) bestanden. Die weiteren Bestimmungen für die mündliche Ergänzungsprüfung ergeben sich sinngemäß aus Abs. 6.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letzte mögliche Wiederholungsprüfung des Moduls nach § 17 Abs. 2 oder Abs. 7 nicht bestanden wird und für dieses Modul keine mündliche Ergänzungsprüfung vorgesehen ist, oder wenn die mündliche Ergänzungsprüfung zu dem Ergebnis führt, dass die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls nicht erreicht wurden, oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat den festgesetzten Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt.

(2) Wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des gewählten Studiengangs ist die akademische Prüfung (Bachelor- oder Masterprü-

fung) insgesamt nicht bestanden und die oder der Studierende ist aufgrund von § 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG zu exmatrikulieren. Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die erfolgreich erbrachten Module mit Noten und Leistungspunkten sowie die erfolgreich erbrachten Teilmodule mit Noten und Teilleistungspunkten enthält und erkennen lässt, dass die akademische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 19

Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs an der Hochschule Darmstadt angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Falle von Studierenden ausländischer Hochschulen, die einen Teil ihres Studiums an der Hochschule Darmstadt absolvieren, ist auch ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag („learning agreement“) zu beachten.

(3) Bei der Anrechnung als Pflichtmodul werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, den das angerechnete Modul in dem Studiengang an der Hochschule Darmstadt hat.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von Leistungspunkten vergeben wurde als im Studiengang an der Hochschule Darmstadt anzurechnen sind.

(5) Bei der Anrechnung sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen, gegebenenfalls umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder unbewerteten Leistungsnachweisen ist eine Anrechnung nur mit der Bewertung „ausreichend“ (Note 4) möglich.

(6) Beim Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalt im Ausland besteht Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Studentin oder der Student hat die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Leistungen aus abgeschlossenen Studiengängen sowie auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in ein Fachsemester des Studiengangs an der Hochschule Darmstadt.

(8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist dabei das Urteil einer fachkundigen Professorin oder eines fachkundigen Professors heranzuziehen, wenn die Feststellung nicht aus eigener Fachkenntnis getroffen werden kann. Über die Anrechnung von Leistungen aus abgeschlossenen Studiengängen ist das Prüfungsamt zu informieren.

§ 20

Einstufungsprüfung

(1) Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und die im Hochschulstudium zu erwerbenden besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben hat, kann Zulassung zur Einstufungsprüfung in einen Studiengang nach § 30 HHG beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, in welchen Fächern und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist und welche weiteren Leistungsnachweise zu erbringen sind. Gleichzeitig wird festgelegt, welche Module aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung angerechnet werden und wie die Bewertung hierfür ermittelt wird.

(3) Bei erfolgreicher Einstufungsprüfung erfolgt auf der Grundlage der angerechneten Module die Einstufung in ein Fachsemester des Studiengangs.

Vierter Abschnitt: Abschluss des Studiums

§ 21

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst als zentralen Bestandteil die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit) mit Kolloquium sowie gegebenenfalls weitere Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen. Das Abschlussmodul in Bachelorstudiengängen an der Hochschule Darmstadt hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten, wovon 12 LP auf die Bachelorarbeit und 3 LP auf die begleitenden Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung des Kolloquiums entfallen. Das Abschlussmodul in Masterstudiengängen hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Das Abschlussmodul beginnt mit der Zulassung zur Abschlussarbeit und endet mit dem Kolloquium. Die begleitenden Lehrveranstaltungen können unbewertete Prüfungsvorleistungen enthalten, welche vor dem Antritt zum Kolloquium abgeschlossen sein müssen.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge können in begründeten Fällen fachspezifische Regelungen für das Abschlussmodul vorsehen, die von den Abs. 1 und 2 abweichen.

§ 22

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder gestalterischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei der Anfertigung der Abschlussarbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Referentin oder einen Referenten betreut. Die Prüfung der Arbeit erfolgt in der Regel durch die Referentin oder den Referenten sowie durch eine Korreferentin oder einen Korreferenten; beide Personen müssen nach § 23 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein, mindestens eine davon muss als Professorin oder Professor im jeweiligen Studiengang lehren.

(3) Die Studierenden melden sich zur Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss oder bei einer von ihm bestimmten Person. Die Besonderen Bestimmungen legen fest, welche Module oder welcher Umfang an erbrachten Leistungspunkten bei der Meldung nachzuweisen sind und zu welchem Zeitpunkt diese bei regulärem Studienverlauf erfolgen soll. Bei der Meldung kann die Kandidatin oder der Kandidat eine Referentin oder einen Referenten und ein mit dieser oder diesem zuvor abgesprochenes Thema vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Modalitäten für die Meldung zur Abschlussarbeit einschließlich bestimmter Melde- und Ausgabeterminen festlegen.

(4) Wenn die Voraussetzungen für die Meldung erfüllt sind, wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Abschlussarbeit zugelassen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Referentin oder den Referenten und legt mit deren oder dessen Einverständnis den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bearbeitungszeit sowie das vorläufige Arbeitsthema fest; das Thema kann erforderlichenfalls im Einverständnis mit der Referentin oder dem Referenten bis zur Abgabe der Arbeit noch in angemessenem Umfang verändert werden. Die Korreferentin oder der Korreferent kann zusammen mit der Ausgabe des Themas oder zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden. Die Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuss und wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe und endet mit der Abgabe der Abschlussarbeit. Sie richtet sich nach der Art der gestellten Aufgabe und der durch die Zahl der vergebenen Leistungspunkte festgelegten Arbeitsbelastung und darf für die Bachelorarbeit drei Monate, für die Masterarbeit sechs Monate nicht überschreiten. Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend, d. h. parallel zu anderen Modulen durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit abweichend hiervon auf bis zu fünf Monate festgesetzt werden.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Fehlversuch zählt. Gleichzeitig mit dem Rücktritt ist beim Prüfungsausschuss die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen.

(7) Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, so kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit angemessen,

höchstens aber um einen Monat verlängern. § 16 Abs. 2 findet sinn- gemäße Anwendung. Bei längerer Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Prüfungsausschuss im Ein- zelfall eine weitergehende Entscheidung treffen, die das berech- tigte Interesse der Kandidatin oder des Kandidaten wahrt.

(8) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen; mit Zustimmung des Prüfungsausschusses sind auch andere Sprachen möglich. Die Anfertigung einer fremdsprachigen Arbeit bedarf zudem der Zustimmung von Referentin oder Refe- rent sowie Korreferentin oder Korreferent. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß zweifach in gedruckter und gebundener Form bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern. Enthält die Arbeit ein Modell oder ein sonstiges Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so braucht dieses nur ein- fach geliefert zu werden. Weiteres zur Form der Abschlussarbeit kann durch die Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

(9) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat in einer schriftlichen Erklärung, die fest mit der Arbeit verbunden ist, dass sie oder er die Arbeit selbstständig ver- fasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfs- mittel verwendet hat. Außerdem sind in der Erklärung Angaben zur möglichen weiteren Verwendung der Arbeit zu machen, insbe- sondere wenn die Arbeit in einem Betrieb durchgeführt wurde und ihr Inhalt durch diesen gesperrt ist.

§ 23

Bewertung der Abschlussarbeit, Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit wird durch die Referentin oder den Refe- renten sowie durch die Korreferentin oder den Korreferenten be- wertet, welche der Arbeit jeweils eine Note nach § 15 Abs. 1 ertei- len. Die Note ist schriftlich zu begründen; bei gleich lautenden No- ten genügt eine gemeinsame Begründung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Weichen die beiden Noten um mehr als 2,0 voneinander ab, oder wurde die Arbeit von einer der beiden prüfenden Personen nach Abs. 1 als bestanden und von der anderen als nicht bestanden ge- wertet, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt mit der Aufgabe, innerhalb von zwei weiteren Wochen die Arbeit nochmals mit schriftlicher Begrün- dung zu bewerten. In diesem Fall gehen die drei Bewertungen in die Ermittlung der Gesamtnote nach Abs. 3 und Abs. 8 mit jeweils gleichem Gewicht ein.

(3) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn

1. sowohl die Referentin oder der Referent als auch die Korrefe- rentin oder der Korreferent die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewerten oder
2. der Mittelwert der drei Noten nach Abs. 2 schlechter als 4,0 ist oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat von der Arbeit zurücktritt, mit Ausnahme der einmaligen Rückgabe des Themas nach § 22 Abs. 6, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen, insbesondere eine unwahre Erklärung nach § 22 Abs. 9 Satz 1 abgegeben hat oder
5. die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert wurde.

Entscheidungen nach den Ziffer 4 und 5 trifft der Prüfungsaus- schuss. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Nichtbeste- hen der Abschlussarbeit durch einen mit einer Rechtsbehelfsbe- lehrung versehenen schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(4) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden.

(5) Wenn die Abschlussarbeit bestanden ist und die Leistungs- nachweise aus den begleitenden Lehrveranstaltungen vorliegen wird die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium zuge- lassen. Die Besonderen Bestimmungen können darüber hinaus vorse- hen, dass bei Antritt des Kolloquiums alle Module des Studien- gangs mit Ausnahme des Abschlussmoduls erfolgreich beendet sein müssen.

(6) Das Kolloquium ist eine Prüfung nach § 13 Abs. 6, in der die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussarbeit vor zwei Prü- ferinnen oder Prüfern, in der Regel denselben Personen, welche die Abschlussarbeit bewertet haben, präsentiert und erläutert. Der Verlauf des Kolloquiums ist stichwortartig zu protokollieren. Das Kolloquium wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern jeweils mit einer Note nach § 15 Abs. 1 bewertet. Im Anschluss an die Beratung über das Kolloquium wird der Kandidatin oder dem Kandi- daten unverzüglich die Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums mitgeteilt und die Bewertung des Kolloquiums mündlich begründet. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Kolloquien sind in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es im Mittel der beiden Noten nach Abs. 6 mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Mit dem Be- stehen des Kolloquiums ist das Abschlussmodul bestanden. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei nochmaligem Nichtbestehen gilt das Abschlussmodul als nicht bestanden und die Abschlussarbeit muss wiederholt werden.

(8) Die Modulnote des Abschlussmoduls ergibt sich als gewichte- ter Mittelwert nach § 15 Abs. 2

- aus den beiden Noten für die Abschlussarbeit nach Abs. 1, wel- che jeweils dreifach zu gewichten sind, oder in dem in Abs. 2 beschriebenen Fall aus den drei Noten, welche dann jeweils zweifach zu gewichten sind sowie
- aus den beiden Noten für das Kolloquium mit jeweils einfa- chem Gewicht.

Die Modulnote wird im Abschlusszeugnis als Note der „Bachelor- arbeit mit Kolloquium“ beziehungsweise „Masterarbeit mit Kol- loquium“ aufgeführt.

§ 24

Abschlusszeugnis

(1) Über die nach § 9 Abs. 7 bestandene akademische Prüfung wird nach der Festlegung aller Noten ein Abschlusszeugnis entspre- chend Anlage 1 ausgestellt. Es enthält folgende Angaben:

- Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Kandidatin oder des Kandidaten
- Fachbereich, Studiengang, gegebenenfalls Vertiefungsrich- tung, Bezeichnung der bestanden akademischen Prüfung (Bachelor- oder Masterprüfung)
- alle Pflichtmodule mit ihren Noten nach § 15 Abs. 5 und den er- worbenen Leistungspunkten
- die nach § 5 Abs. 6 gewählten Wahlpflichtmodule innerhalb des Regelumfangs mit ihren Noten und den erworbenen Leistungs- punkten
- das Thema der Abschlussarbeit mit der Note des Abschlussmo- duls nach § 23 Abs. 8 als Bewertung der „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ oder „Masterarbeit mit Kolloquium“ und den er- worbenen Leistungspunkten
- die Gesamtbewertung der akademischen Prüfung nach § 15 Abs. 6 und die Gesamtzahl der im Studium erworbenen Lei- stungspunkte
- gegebenenfalls die Wahlfächer nach § 5 Abs. 7 mit ihren Noten und den erworbenen zusätzlichen Leistungspunkten.

(2) Bei Wahlpflichtmodulen, die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 aus mehre- ren Teilmodulen zusammengesetzt sind, werden im Abschluss- zeugnis nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen entweder die Teilmodule mit ihren Bezeichnungen und Noten oder eine zu- sammenfassende Bezeichnung des Wahlpflichtmoduls mit der nach § 15 Abs. 4 ermittelten Modulnote aufgeführt.

(3) Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des erfolgreichen Ab- schlusses der akademischen Prüfung nach § 9 Abs. 7.

(4) Das Abschlusszeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prü- fungsausschusses und von einer Vizepräsidentin oder einem Vize- präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 25

Verleihung des akademischen Grads

Zusammen mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde entsprechend Anlage 2 über die Verleihung des akademischen Grads nach § 1 Abs. 6 Ziffer 3 über- geben. Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Abschlusszeug- nis. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hoch- schule und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26

Diploma Supplement und ECTS-Noten

(1) Die Hochschule stellt für alle Absolventinnen und Absolventen als Ergänzung zu Abschlusszeugnis und Verleihungsurkunde ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Sup- plement Model“ nach dem jeweiligen Stand der von der Hoch- schulrektorenkonferenz empfohlenen Form aus.

(2) Gleichzeitig mit dem Diploma Supplement wird eine Beschei- nigung über die Gesamtnote der akademischen Prüfung als rela- tive Note nach dem ECTS-Notenschema ausgestellt. Diese wird auf der Basis von allen Absolventinnen und Absolventen des Stu- diengangs innerhalb eines Studienjahrs (Wintersemester und fol- gendes Sommersemester) sowie der beiden vorangegangenen Stu- dienjahre berechnet; bei neu eingeführten Studiengängen ist die Basis zunächst nur ein beziehungsweise zwei Jahrgänge. Dabei wird das folgende Verfahren verwendet: Alle Absolventinnen und

Absolventen der Basismenge erhalten aufgrund ihrer Gesamtnote nach § 15 Abs. 6 eine Rangnummer, wobei entsprechend § 15 Abs. 2 nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma Berücksichtigung findet. Mehrere Absolventinnen oder Absolventen mit derselben Gesamtnote erhalten gemeinsam die sich aus ihren Plätzen in der Rangfolge ergebende mittlere Rangnummer. Die Rangnummern werden um 0,5 vermindert und durch die Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen der Basismenge geteilt.

Ein Wert dieses Quotienten

- kleiner als 0,1 (die besten 10 Prozent) ergibt die ECTS-Note A (excellent)
- von 0,1 bis unter 0,35 (die nächsten 25 Prozent) ergibt die ECTS-Note B (very good)
- von 0,35 bis 0,65 (die nächsten 30 Prozent) ergibt die ECTS-Note C (good)
- von über 0,65 bis 0,9 (die nächsten 25 Prozent) ergibt die ECTS-Note D (satisfactory)
- von über 0,9 (die nächsten 10 Prozent) ergibt die ECTS-Note E (sufficient).

(3) Wenn das Diploma Supplement zu einem Zeitpunkt ausgestellt wird, zu dem die Daten sämtlicher Abschlüsse des Studienjahres, in dem die betreffende Absolventin oder der betreffende Absolvent das Studium abgeschlossen hat, noch nicht vollständig vorliegen, können stattdessen als Basis für die Berechnung der ECTS-Note die vorliegenden Daten des laufenden Studienjahres sowie die Daten der beiden vorangegangenen Studienjahre verwendet werden.

(4) Auf Antrag können auch für einzelne Module relative ECTS-Noten nach dem in den Abs. 2 und 3 beschriebenen Verfahren ausgewiesen werden.

Fünfter Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens

§ 27

Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang setzt der Fachbereichsrat des nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1. zuständigen Fachbereichs einen Prüfungsausschuss ein. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere verwandte Studiengänge übertragen werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
2. Bestellung und Bekanntgabe der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer,
3. Entscheidung über die Anerkennung vom Wahlpflichtmodulen nach § 5 Abs. 5,
4. Entscheidung über die Anrechnung von Modulen und Studienzeiten nach § 19 Abs. 8,
5. Zulassung zur Abschlussarbeit nach § 22 Abs. 4, Bestellung von Referentin oder Referent sowie Korreferentin oder Korreferent, Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit,
6. Beratung über Prüfungsentscheidungen, über Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 sowie über sonstige Entscheidungen im Prüfungs- oder Anerkennungsverfahren,
7. Entscheidung über die Erfüllung der studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 6 Ziffer 6 auf der Grundlage von
8. § 63 Abs. 4 HHG, sofern die Besonderen Bestimmungen hierfür nicht ein anderes Gremium vorsehen,
9. Entscheidung in allen weiteren Angelegenheiten, für die in diesen Allgemeinen Bestimmungen oder in den Besonderen Bestimmungen des Studiengangs die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses vorgesehen ist,
10. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor als vorsitzendes Mitglied, welches die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt
- eine Professorin oder ein Professor als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied
- zwei weitere Professorinnen oder Professoren
- zwei Studierende

Die Besonderen Bestimmungen können abweichend vorsehen, dass dem Prüfungsausschuss außer dem vorsitzenden und dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und den zwei Studierenden nur eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor angehört. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 3 werden vom Fachbereichsrat gewählt, und zwar die Professorinnen und

Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Zusätzlich wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Das Dekanat teilt dem Präsidium der Hochschule die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses schriftlich mit und gibt sie durch Aushang im Fachbereich bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, welche mit Prüfungsangelegenheiten befasst sind, können auf Beschluss des Prüfungsausschusses an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie mindestens eine weitere Professorin oder ein Professor anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ein stellvertretendes Mitglied kann auch dann beratend an einer Sitzung teilnehmen, wenn das jeweilige Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die einzelne Studierende betreffen, sind diesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 11 HHG.

(6) Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit Prüfungsangelegenheiten befasst sind, sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

(7) Bei der Verhandlung von Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an mündlichen Prüfungen zuhörtend teilzunehmen, sofern sie nicht selbst als Studierende zu dieser Prüfung zugelassen sind. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung zur Notenfindung.

(9) Der Prüfungsausschuss kann laufende Geschäfte seinem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 28

Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 HHG erfüllen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und zudem über die erforderliche Fachkunde verfügt. Prüferinnen oder Prüfer sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer sind zur Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(2) Im Regelfall werden die Leistungsnachweise einer Lehrveranstaltung durch diejenige Person abgenommen, welche im jeweiligen Semester die Lehrveranstaltung abgehalten hat. Soweit diese Zuordnung nicht eindeutig gegeben ist, werden die Prüferinnen und Prüfer sowie gegebenenfalls die Zweit- oder Dritt-Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf deren Bestellung.

(3) Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 17 Abs. 6 wird in der Regel diejenige Person zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, welche bei der vorangegangenen letzten Wiederholung der Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 beziehungsweise § 13 Abs. 4 Satz 1 die erste Bewertung durchgeführt hat; zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird bestellt, wer die zweite Bewertung durchgeführt hat.

§ 29

Zuständigkeit des Dekanats

(1) Das Dekanat ist für die Prüfungsorganisation innerhalb des Fachbereichs zuständig. Es kann die damit verbundenen Aufgaben an den Studienausschuss, den Prüfungsausschuss, an eine Studiengangleiterin oder einen Studiengangsleiter, an Modulverantwortliche oder an speziell einzurichtende Prüfungskommissionen übertragen. Insbesondere muss geregelt werden, wie die Prüfungs- und Meldetermine koordiniert, festgelegt und bekannt gemacht werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan übernimmt in dringenden Fällen bei Verhinderung des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses deren Aufgaben.

§ 30

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt der Hochschule ist zuständig für die fachbereichsübergreifende Organisation des Prüfungswesens, für die

Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden einschließlich des Diploma Supplement und für Exmatrikulationen nach § 18 Abs. 2. Es unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Anerkennung auswärtiger, insbesondere ausländischer Leistungsnachweise. Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Prüfungsausschüsse ihrer Arbeit nachkommen und erhält von diesen jeweils ein Exemplar aller ihrer Protokolle. Die Verantwortlichkeiten der Dekanate nach § 23 Abs. 6 HHG sowie § 51 Abs. 1 HHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Die mit der Leitung des Prüfungsamts beauftragte Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist berechtigt, an Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an mündlichen Prüfungen zuhörend teilzunehmen.

§ 31

Akteneinsicht

Die Studierenden können innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Noten bei der Prüferin oder dem Prüfer einen formlosen Antrag auf Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle sowie die Begründungen der Bewertung ihrer Abschlussarbeit stellen. Wenn ein allgemeiner Termin für die Einsicht in Klausurarbeiten gegeben wird, so soll dieser von den Studierenden wahrgenommen werden. Die Studierenden können sich für die Einsichtnahme von einer schriftlich bevollmächtigten Vertrauensperson vertreten lassen.

§ 32

Widerspruch

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen oder gegen das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt zu erheben; sie sollen schriftlich begründet werden. Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, ob sie oder er dem Widerspruch abhilft oder den mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid erteilt.

§ 33

Ungültigkeit, Unrichtigkeit, Mängelheilung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die erteilte Note berichtigen, insbesondere auch die Prüfung entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 1 mit „nicht ausreichend“ bewerten.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung nicht erfüllt, ohne hierüber täuschen zu wollen, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder beruhte sie auf einer Prüfung, bei der nachträglich eine Täuschung nach Abs. 1 bekannt wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Wird die Ungültigkeit einer Prüfung nach Abs. 1 oder die sonstige Unrichtigkeit einer Leistungsbescheinigung oder einer Urkunde nach §§ 24 bis 26 erst nach deren Aushändigung bekannt, so sind die unrichtigen oder unrichtig gewordenen Dokumente einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nur innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum des Abschlusszeugnisses möglich.

(5) Wird eine schwerwiegende Täuschung oder Unwürdigkeit nachträglich bekannt, kann der akademische Grad aufgrund von § 33a HHG durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule entzogen werden; dies ist auch nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist möglich.

(6) Vor einer Entscheidung nach den Abs. 1, 2 oder 5 ist die oder der Betroffene anzuhören.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsregelungen

(1) Nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen können an der Hochschule Darmstadt nur noch Bachelor- und Masterstudiengänge neu eingerichtet werden, für die Besondere Bestimmungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bestimmungen erlassen wurden.

(2) Wenn Bachelorstudiengänge an die Stelle von Diplomstudiengängen treten, sollen in den Besonderen Bestimmungen freiwillige Übergangsmöglichkeiten zum Wechsel in den Bachelorstudien-

gang vorgesehen werden, wo dies in sinnvoller Weise möglich ist. Außerdem ist zu regeln, wie lange Studierende in dem auslaufenden Studiengang einen Prüfungsanspruch haben und in welcher Weise sie gegebenenfalls nach Ablauf dieser Frist in den neuen Studiengang überführt werden.

(3) Die Prüfungsordnungen bestehender Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Darmstadt sind in einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem In-Kraft-Treten der Allgemeinen Bestimmungen durch Besondere Bestimmungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Darmstadt beziehen.

§ 35

In-Kraft-Treten

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft, frühestens jedoch am 1. März 2006.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge treten mit ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt auf der Grundlage von § 94 Abs. 4 HHG in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2005

gez. Prof. Dr. Maria Overbeck-Larisch
Präsidentin der Fachhochschule Darmstadt

Anlage 1: Abschlusszeugnis

HOCHSCHULE DARMSTADT —
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
BACHELOR-ZEUGNIS *oder* MASTER-ZEUGNIS

Frau *oder* Herr

geboren am in

hat im Fachbereich

die Bachelorprüfung *oder* Masterprüfung
im Studiengang

gegebenenfalls mit dem Vertiefungsschwerpunkt

abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten
sowie Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System erworben:

Pflichtmodule	Bewertung	Leistungspunkte
Name des Moduls	Modulnote (×,×)	×× LP
.....

Wahlpflichtmodule	Bewertung	Leistungspunkte
Name des Moduls	Modulnote (×,×)	×× LP
.....

Die Bachelorarbeit *oder* Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema

wurde bewertet mit Modulnote (×,×) ×× LP

Im Studiengang wurden insgesamt ×× Leistungspunkte erworben.

Die Bachelorprüfung *oder* Masterprüfung ist in der Gesamtwertung

Gesamtbewertung nach § 15 Abs. 6 (×,×)

Falls zutreffend: Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlmodulen oder Wahlfächern zusätzliche Leistungspunkte erworben:

Name des Wahlmoduls/fachs	Note	×× LP
.....

Darmstadt, den

Die oder der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Leiterin oder der Leiter
des Prüfungsamts

Das Abschlusszeugnis kann zusätzlich eine englische Übersetzung enthalten.